



Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Ortspolizeireglement

I Allgemeine Bestimmungen

Rechtliches	Die Gemeinde Lauterbrunnen, in Ausführungen von Artikel 4, 6 und 99 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 und § 1 ff des Dekretes vom 27. Januar 1920 betreffend die Ortspolizei sowie des Dekretes vom 9. Januar 1919/4. Mai 1955/12. November 1975 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden erlässt folgendes Reglement
Zweck	Art. 1 Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum und die Verminderung übermässiger Umwelteinwirkungen auf dem Gebiet der Gemeinde Lauterbrunnen. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.
Zuständigkeit	Art. 2 ¹ Die Handhabung der Ortspolizei ist Sache des Gemeinderates. ² Die Ausübung der ortspolizeilichen Funktionen kann einer Polizeikommission und den vom Gemeinderat bestimmten Funktionären übertragen werden. ³ Die Übertragung ortspolizeilicher Funktionen an die Kantonspolizei ist in einem Pflichtenheft zu vereinbaren und bedarf der Zustimmung der kantonalen Polizeidirektion.
Aufgaben	Art. 3 ¹ Die Ortspolizeibehörde hat die öffentliche Ordnung und Sicherheit jederzeit zuverlässig zu gewährleisten. Es obliegt ihr insbesondere: a) Strafbare Handlungen zu verhindern und das Nötige vorzukehren, um Schuldige der Bestrafung zuzuführen, b) anderen Gefahren vorzubeugen und Störungen zu beseitigen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie das öffentliche oder private Eigentum bedrohen oder in einer anderen Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen, c) Menschen sowie Tiere, Pflanzen und andere Sachen vor übermässigen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen solcher Umwelteinwirkungen vorzubeugen, d) bei Unfällen oder Katastrophen Hilfe zu leisten, e) hilflose Personen bis zum Eintreffen anderweitiger Hilfe zu unterstützen, f) den Missbrauch von Waffen, Sprengmittel und Giften verhindern, g) den Strassenverkehr in den Ortschaften zu regeln und zu überwachen, h) Aufträge der Verwaltungs- und Justizbehörden auszuführen und die

gesetzlich vorgesehene polizeiliche Vollzugshilfe zu leisten

² Die Ortspolizeibehörde erfüllt darüber hinaus die ihr durch andere gesetzliche Bestimmungen übertragenen Aufgaben.

Befugnisse

Art. 4

¹ Die Ortspolizei handelt im Rahmen ihrer gesetzlichen und reglementarischen Befugnisse.

² In dringenden Fällen wie z.B. bei Katastrophen oder anderen aussergewöhnlichen Ereignissen ist die Ortspolizei befugt, vorläufig auch solche Massnahmen anzuordnen, welche ihr gemäss dem vorliegenden Reglement nicht zustehen, die aber zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit unerlässlich sind, wie auch ernsthaften Gefahren vorzubeugen, wenn solche die öffentliche Sicherheit unmittelbar bedrohen; sie bleiben solange in Kraft, bis der Regierungsstatthalter oder die kantonalen Behörden die ihnen zustehenden Anordnungen getroffen haben.

³ Die Ortspolizei kann zur Verhütung von strafbaren Handlungen und Unglücksfällen

- a) Gefährdete Personen unter ihre Obhut nehmen,
- b) Fremdes Eigentum beschlagnahmen,
- c) Grundstücke und, wenn Gefahr im Verzug ist, auch Wohnungen oder andere Räume betreten. Das Betreten von Wohnungen ist den Organen der Ortspolizei auch dann gestattet, wenn sanitätspolizeiliche Gründe dies verlangen,
- d) Eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies
 - Zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist, insbesondere wenn die Person sich erkennbar in hilfloser Lage oder in einem Zustand befindet, der die freie Willensbestimmung ausschliesst,
 - Unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat zu verhindern.

In Gewahrsam können auch Personen genommen werden, die aus Einrichtungen entwichen sind, in die sie zwangsweise eingewiesen wurden.

Der Gewahrsam ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund dafür weggefallen ist.

Grundsatz der Verhältnismässigkeit des polizeilichen Handelns	<p>Art. 5</p> <p>¹ Von mehreren möglichen und geeigneten Massnahmen hat die Ortspolizei diejenigen zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.</p> <p>² Eine Massnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum angestrebten Erfolg erkennbar in einem Missverständnis steht.</p> <p>³ Eine Massnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder es sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.</p>
Ermessen, Wahl der Mittel	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Ortspolizei trifft ihre Massnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p>² Kommen zur Abwehr einer Gefahr mehrere Mittel in Betracht, so genügt es, wenn eines davon bestimmt wird. Dem Betroffenen ist auf Antrag zu gestatten, ein anderes, ebenso wirksames Mittel anzuwenden, sofern die Allgemeinheit dadurch nicht stärker beeinträchtigt wird.</p>
Verhalten der Polizeiorgane, Ausweispflicht	<p>Art. 7</p> <p>¹ Die Polizeiorgane haben sich korrekt und höflich zu verhalten. Sie haben in und ausser Dienst mit der Bevölkerung so zu verkehren, dass ihr Ansehen gewahrt bleibt.</p> <p>² Die Polizeiorgane haben sich unaufgefordert über ihre Zugehörigkeit zur Polizei auszuweisen.</p>
Polizeiliche Anordnungen, Vorladungen	<p>Art. 8</p> <p>Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.</p>
Störung der polizeilichen Tätigkeit	<p>Art. 9</p> <p>Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten und strafbar. Dies gilt insbesondere für die unbefugte Einmischung dritter.</p>
Personenkontrolle	<p>Art. 10</p> <p>Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.</p>
Hilfeleistung	<p>Art. 11</p> <p>Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin eine Hilfe zu leisten.</p>
Fundbüro	<p>Art. 12</p> <p>Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben.</p>

II. Schutz von Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- Art. 13**
- Schutz der persönlichen Würde und der Rechte des Menschen
- ¹ Der Schutz und die Achtung der Würde des Menschen, seiner Freiheit, Rechte und Sicherheit sind oberstes Gebot der Tätigkeit der Ortspolizeibehörde
- ² Die Ortspolizeibehörde darf in die Rechte von Personen nur eingreifen, soweit dies gesetzlich zulässig und zur Gewährleistung von Recht, Sicherheit und Ordnung unumgänglich ist.
- ³ Es ist verboten, Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.
- ⁴ Der Schutz privater Rechte obliegt der Ortspolizei, wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde und wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist.
- ⁵ Jede Beunruhigung der Bevölkerung durch falsche Nachrichten, falscher Alarm, Missbrauch von Alarmvorrichtungen ist verboten.
- Art. 14**
- Schiessen
- ¹ Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten.
- ² Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.
- ³ Luft-, Gas- und Federdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.
- ⁴ Die Anwendung von Kirschenkrachern und ähnlichem in Wohngebieten ist verboten.
- ⁵ Vorbehalten werden die besonderen Bestimmungen über die militärischen Übungen, die Benützung der öffentlichen Schiessanlagen, die Schiesszeiten, die Sonntagsruhe, die Tätigkeit der Polizeiorgane und die jagdpolizeilichen Vorschriften.
- Art. 15**
- Feuerwerk
- Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Sachen keine Gefährdung besteht.
- Art. 16**
- Anstand und Sitte
- Vorführungen und Handlungen aller Art, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Sittlichkeit gefährden, sind verboten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strafgesetzgebung und der Gewerbegesetzgebung.

Sonntagsruhe	<p>Art. 17 An öffentlichen Feiertagen und hohen Festtagen sind Arbeiten und Verrichtungen untersagt, die Lärm verursachen, den Gottesdienst oder sonst den Sonntagsfrieden ernstlich stören.</p> <p>Ausnahmen vom gänzlichen Verbot gemäss Art. 3 und 4 des Sonntagsruhegesetzes kann die Ortspolizeibehörde aus triftigen Gründen bewilligen.</p>
Baustellen	<p>Art. 18 ¹ Die Benützung des öffentlichen Bodens für Bauplatzinstallationen, Gerüste und Abschränkungen sowie zur Errichtung von Durchgängen, Lagerung von Material und dergleichen ist nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde gestattet. Mit der Bewilligung werden die Dauer und der Umfang der Benützung und die dabei zu beachtenden Massnahmen (Abschränkung, Signalisation, Unfallgefahr usw.) bestimmt.</p> <p>² Die Lagerung von Material ausserhalb der Abschränkung ist nur vorübergehend und nur dann gestattet, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Abbruchmaterial und Schutt sind ohne Verzug wegzuführen.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung.</p>
Sicherung von Bodenöffnungen	<p>Art. 19 Gruben, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.</p>
III. Schutz des öffentlichen Verkehrs	
Benützung der öffentlichen Strasse	<p>Art. 20 ¹ Die Benützung der öffentlichen Strasse ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jederzeit gestattet.</p> <p>² Jedermann muss sich so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert noch gefährdet.</p> <p>³ Die Benützung der öffentlichen Strassen hat mit gehöriger Sorgfalt zu geschehen. Für alle Beschädigungen ist der Benützer und dessen allfälliger Auftraggeber haftbar. Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug vorzunehmen.</p>
Verkehrsbeschränkung	<p>Art. 21 Bei besonderen Anlässen und ausserordentlichen Ereignissen (Feste, Umzüge, Unfälle usw.) kann die Ortspolizeibehörde auf Gemeindestrassen vorübergehende Massnahmen wie Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen usw. anordnen.</p>

- Art. 22**
- Gesteigerter Gemein-
gebrauch
- ¹ Die über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätzen) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde.
- ² Wer sein Fahrzeug auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen nachts regelmässig im gleichen Bereich parkiert, bedarf einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde.
- ³ Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden. In besonderen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen bewilligen.
- ⁴ Das Dauerparkieren von nichtmotorischen Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger usw.) auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.
- ⁵ Die Bewilligungsgebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde.
- Art. 23**
- Wegschaffen von
Fahrzeugen und Ge-
genständen
- ¹ Vorschriftenwidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Wohnwagen, Schiffe usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder die Anordnung der Polizeiorgane nicht befolgt werden.
- ² Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.
- Art. 24**
- Aufstellen von Ge-
genständen
- ¹ Die Benützung des öffentlichen Grundes zu dauernden oder vorübergehenden Aufstellung von Gegenständen kann von der Ortspolizeibehörde bewilligt werden, insbesondere für:
- a) Buden aller Art, z.B. Kioske, Stände usw.,
 - b) Einrichtungen für Gastwirtschaftsbetriebe auf dem Trottoir,
 - c) Veloständer, Warenständer usw.
- ² Das Aufstellen darf nur dort bewilligt werden, wo der Fussgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert wird. Sofern es die Umstände erfordern, hat der Besitzer entsprechende Sicherheitsmassnahmen zu treffen, insbesondere für genügende Beleuchtung zu sorgen.
- ³ Bei besonderen Anlässen, an welchen mit starkem Verkehr zu rechnen ist, kann die Freihaltung der öffentlichen Strassen von allen derartigen Gegenständen auf eine bestimmte Zeit verfügt werden, ohne dass dem dadurch Betroffenen eine Entschädigung zusteht.

Umzüge, Demonstrationen	<p>Art. 25</p> <p>¹ Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde.</p> <p>² Entsprechende Gesuche sind spätestens eine Woche vor der Veranstaltung einzureichen unter Angabe der Art und des Zeitpunktes der Veranstaltung sowie der dazu benützten Verkehrswege und des verantwortlichen Leiters.</p> <p>³ Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Verkehrs Rücksicht zu nehmen.</p> <p>⁴ Es ist untersagt, an nicht bewilligten oder ausdrücklich verbotenen Veranstaltungen wesentlich teilzunehmen oder zur Teilnahme aufzufordern.</p>
Verbot von Veranstaltungen	<p>Art. 26</p> <p>Die Ortspolizeibehörde kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.</p>
Rettungseinrichtungen	<p>Art. 27</p> <p>¹ Das Betreten der auf den öffentlichen Gewässern bereitgehaltenen Hilfsschiffe und das Benützen ihrer Gerätschaften sowie der an den Ufern angebrachten Rettungsstangen und Rettungsringe ist nur im Notfall gestattet. Die Benützung ist sofort der Ortspolizeibehörde zu melden.</p> <p>² Feuerleitern dürfen nur bei Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei anderen Unglücksfällen weggenommen und Hydranten ohne besondere Bewilligung der Feuerwehr oder der Polizei nur in Notfällen benützt werden. Die Benützung ist sofort der Feuerwehr zu melden.</p> <p>³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlöcher usw.) ist stets freizuhalten.</p>
Sammeln von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen	<p>Art. 28</p> <p>¹ Beim Sammeln von Unterschriften für politische oder ideelle Zwecke und beim Verteilen von diesbezüglichen Drucksachen darf der Verkehr nicht behindert werden.</p> <p>² Es ist untersagt, auf Verkehrswegen ohne Bewilligung Drucksachen, Reklamezettel oder Einladungen geschäftlicher Art zu verteilen.</p>
Sammlungen	<p>Art. 29</p> <p>Wer von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke Geld oder Naturalien sammeln oder Gegenstände verkaufen will, bedarf einer behördlichen Bewilligung.</p>
Taxiwesen	<p>Art. 30</p> <p>Wer gewerbsmässige Taxifahrten ausführt, bedarf einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde. Die Taxistandplätze werden behördlich bestimmt.</p>

- Camping
- Art. 31**
- ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Campieren nur an den von der Verkehrskommission bezeichneten Stellen gestattet. Das Aufstellen von Wohnwagen ist gebührenpflichtig.
- ² Wer privaten Boden gewerbsmässig für Campingzwecke zur Verfügung stellt, bedarf einer Baubewilligung.
- ³ Die Bewilligung für einen Campingplatz berechtigt, ein Grundstück für vorübergehendes Wohnen in Zelten, Wohnwagen oder ähnlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.
- ⁴ Der Campingbetrieb richtet sich nach dem Campingreglement.

IV. Schutz der öffentlichen Sachen und des privaten Eigentums

- Grundsatz
- Art. 32**
- Es ist untersagt, die öffentlichen und fremden privaten Sachen, Anlagen und Einrichtungen auf den Gemeindegebieten zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise und entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.

- Schutz vor Kulturen
- Art. 33**
- ¹ Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten.
- ² Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.

- Flurpolizei, Bekämpfung von Proble-
munkräutern
- Art. 34**
- ¹ Die Eigentümer oder Bewirtschafter von landwirtschaftlich genutztem Grund und Boden sind verpflichtet, auf ihren Grundstücken die besonders lästigen und gefährlichen Unkräuter wie Ackerdistel und Flughafer zu bekämpfen. Die Ortspolizei bestimmt, ob und welche weiteren Unkräuter bekämpft werden müssen.
- ² Die Eigentümer und Bewirtschafter von nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen (Bauerwartungsland, Deponien, Kleinparzellen, Gärten usw.) haben auf die angrenzenden Landwirtschaftszonen in bezug auf die Verbreitung von Schadenerregern (Krankheiten, tierische Schädlinge, Unkräuter) gebührend Rücksicht zu nehmen.
- ³ Es ist verboten, auf nicht bewirtschafteten Flächen wie Bauparzellen, Schuttablagerungen, Humusdeponien, Problemunkräuter abreifen zu lassen.
- ⁴ Unterlässt ein Bewirtschafter oder Besitzer die geforderten Bekämpfungsmassnahmen auch nach Mahnung durch die Ortspolizei, so kann diese die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen durchführen.
- ⁵ Aus Gründen des Umweltschutzes ist bei der Bekämpfung der Problemunkräuter nach Möglichkeit mechanisch vorzugehen.

V. Umweltschutz

- Art. 35**
Grundsätze¹ Jedermann hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.
- ² Übermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder Ortsgebrauch nicht zulässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen wie Rauch, Staub, Schwebstoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen und Lichteffekte und dergleichen sind untersagt.
- Art. 36**
Luftreinhaltung Zur Verhütung, Beseitigung oder Verminderung von schädlichen oder lästigen Verunreinigungen der Luft ist der Verursacher, Betriebsinhaber oder Eigentümer verpflichtet, alle Massnahmen vorzunehmen, die nach der Erfahrung angezeigt und nach dem Stand der Technik geboten sind.
- Art. 37**
Lärmbekämpfung¹ Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.
- ² Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehren vermieden oder vermindert werden kann.
- ³ In dringenden Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmegewilligungen ausstellen, wenn nötig verbunden mit der Verpflichtung, die sich aufdrängenden Massnahmen zu ergreifen.
- ⁴ Die Ortspolizeibehörde ist jederzeit befugt, die Lärmimmissionen zu messen. Die Kosten der notwendigen Messungen werden dem Verursacher oder Unternehmer auferlegt, wenn sich zeigt, dass der Lärm die zulässigen Werte überschreitet.
- ⁵ Die Ortspolizei kann die sofortige Stilllegung von Maschinen und Geräten anordnen oder Lärmschutzmassnahmen veranlassen, wenn die zulässigen Grenzwerte überschritten werden.
- Art. 38**
Zeitliche Beschränkung¹ Von 20.00 bis 07.00 und von 12.15 bis 13.30 Uhr sind alle lärmigen Arbeiten, lärmiges Verhalten und der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte verboten.
- ² Die Ortspolizeibehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Sie schreibt Schutzmassnahmen vor.
- Art. 39**
Gewerbe, Industrie, Unternehmungen Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen insbesondere alle organisatorischen und nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Verbesserungen vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Tätigkeiten und Arbeiten zeitlich zu beschränken oder zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossenen Räumen, zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.

- Art. 40**
- Baulärm
- ¹ Der Baulärm ist entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik einzudämmen.
- ² Der Lärm von Kompressoren, Pressluftschlämmern, Pumpen und anderen besonders lärmigen Baumaschinen ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen.
- Die Maschinen sind mit Schallschutzhüllen einzukleiden; müssen sie während längerer Zeit eingesetzt werden, so ist die Umgebung der Baustelle mit schalldämmenden Wänden abzuschirmen. Sie dürfen ausserhalb der ortsüblichen Arbeitszeiten nicht betrieben werden.
- ³ Für Rammarbeiten und Sprengungen ist bei der Baupolizeibehörde eine besondere Bewilligung einzuholen.
- Art. 41**
- Landwirtschaft
- ¹ Maschinen und Geräte für die Landwirtschaft- und Forstwirtschaft sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm, Rauch und übler Geruch möglichst vermieden werden. Verbrennungsmotoren haben den Normen der eidgenössischen Gesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.
- ² Stationäre Anlagen wie Heubelüftungen, Pumphäfen, Ventilatoren an Gebäuden usw. dürfen nur eingerichtet werden, wenn sie mit Vorrichtungen versehen sind, welche die Entstehung übermässigen Lärms verhindern.
- ³ Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren Nachbarschaft verboten.
- Art. 42**
- Wohnlärm, Garten- und Hausarbeiten
- ¹ Bei der Benützung von Wohnräumen, beim Verrichten häuslicher Arbeiten sowie beim Betrieb von Haushaltmaschinen und anderen mechanischen Geräten in- und ausserhalb des Hauses ist auf die Mitbewohner und Nachbarn Rücksicht zu nehmen.
- ² Lärmige Arbeiten, insbesondere das Klopfen von Teppichen, dürfen nur in der Zeit von 08.00 bis 12.15 Uhr und von 13.30 bis 20.00 Uhr, an Samstagen nur bis 17.00 Uhr benützt werden.

- Radio- und Fernsehapparate, mechanische und andere Musikinstrumente, Singen
- Art. 43**
- ¹ Radio- und Fernsehapparate, Tonbandgeräte, mechanische Musikinstrumente, Grammophone und ähnliche Geräte zur mechanischen oder elektronischen Tonwiedergabe dürfen nur in Zimmerlautstärke benützt werden.
- ² Sie dürfen bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen oder im Freien nur benützt werden, wenn dadurch Drittpersonen nicht gestört werden.
- ³ Die Vorschrift des Absatzes 2 gilt sinngemäss für das Musizieren mit Musikinstrumenten aller Art sowie das Singen.
- ⁴ Ab 22.00 Uhr sind das Musizieren, das Singen und die Tonwiedergabe verboten, wenn die Nachbarschaft gestört wird.
- Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte
- Art. 44**
- ¹ Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien zum Zwecke der Werbung ist verboten.
- Die Ortspolizeibehörde kann für besondere Veranstaltungen wie Messen, Sportanlässe, Ausstellungen und Volksfeste Ausnahmen bewilligen.
- ² Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) stören. Von diesem Verbot sind die Alarmanlagen ausgenommen.
- Spiel und Sport im Freien
- Art. 45**
- ¹ Sportveranstaltungen im Freien sind um 22.00 Uhr zu beenden.
- ² Im Freien sind Kegelschieben, Tennis-, Boccia-, Minigolf- und ähnliche Spiele so zu betreiben, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht belästigt werden. Der Spielbetrieb ist um 22.00 Uhr einzustellen.
- ³ Übermässigen Lärm verursachende Motor- und Modellflugzeuge dürfen nur an den hierfür von der Ortspolizeibehörde ausdrücklich bezeichneten Orten und zu den von diesen festgelegten Zeiten betrieben werden.
- ⁴ Die Ortspolizeibehörde kann in besonderen Fällen weitgehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Wirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungstätten	<p>Art. 46</p> <p>¹ In Wirtschaften, Versammlungsstätten, Dancings und Vergnügungstätten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden.</p> <p>² In Garten-, Trottoir- und Terrassenwirtschaften ist das Musizieren und Singen sowie die Verwendung von Geräten jeder Art, wie sie in Art. 43 umschrieben sind, nur bis 22.00 Uhr gestattet. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>³ Betriebe mit Überzeitbewilligung sind verpflichtet, selber für die Einhaltung der Nachtruhe zu sorgen.¹⁾</p>
Öffentliche Veranstaltungen	<p>Art. 47</p> <p>Öffentliche Veranstaltungen im Freien, wie Versammlungen, Umzüge, Konzerte und Kinovorführungen, unterliegen den Lärmvorschriften dieses Reglementes. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen bewilligen.</p>
Schonungsbedürftige Örtlichkeiten	<p>Art. 48</p> <p>Die Vorschriften des fünften Teiles dieses Reglementes gelten ganz besonders in der Nähe von Kirchen während des Gottesdienstes, von Friedhöfen, Spitälern, Alters- und Erholungsheimen, Schulen und ähnlichen, schonungsbedürftigen Örtlichkeiten sowie angesichts von Leichenzügen.</p>
VI. Gesundheitswesen	
Grundsatz	<p>Art. 49</p> <p>¹ Handlungen oder Verhaltensweisen, welche die Gesundheit von Drittpersonen direkt oder indirekt gefährden, sind untersagt.</p> <p>² Die Überwachung der gesundheitlichen Verhältnisse in der Gemeinde obliegt der Sanitätskommission.</p>
Seuchen, Epidemien	<p>Art. 50</p> <p>Bei Ausbruch von Seuchen und Epidemien fasst die Sanitätskommission die jeweils notwendigen Beschlüsse und trifft in Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft alle erforderlichen Massnahmen. Die kantonale Gesundheitsdirektion (Kantonsarzt) ist umgehend über derartige Vorkommnisse zu orientieren.</p>
Epidemische Krankheiten in Schulen	<p>Art. 51</p> <p>¹ Bei Ausbruch einer epidemischen Krankheit in Schulen oder entsprechender Gefahr hat die Sanitätskommission auf Antrag der Schulärzte und in Verbindung mit den Schulkommissionen sofort die notwendigen Abwehrmassnahmen zu treffen.</p> <p>² Liegt die Schliessung der Schulen oder einzelner Klassen im Interesse der Schüler oder der Bevölkerung, so haben die Schulkommissionen die hierzu notwendigen Anordnungen zu erlassen.</p>

¹⁾ Beschluss vom 19.11.2001

Wohn- und Unterkunftsräume

Art. 52

¹ Wohnungen, Geschäftsräume und deren Umgebung sind so zu unterhalten, dass die Gesundheit der Bewohner und Benützer sowie ihrer Nachbarn nicht gefährdet wird.

² Für die sanitären und hygienischen Verhältnisse auf Baustellen gelten die Bestimmungen der Kantonalen Bauverordnung.

³ Die Sanitätskommission ist befugt, Kontrollen durchzuführen und die zur Behebung von Missständen erforderlichen Vorkehren zu treffen.

VII. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Wirtschaftspolizei

Art. 53

¹ Der Wirt hat in seinem Lokal für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Diese Pflicht obliegt ihm auch ausserhalb des eigentlichen Gastwirtschaftsbetriebes, und zwar soweit das seinem Betrieb dienende Grundeigentum reicht (z.B. auf Vorplätzen, Parkplätzen usw.)

² Die Polizeiorgane sind befugt, einen Gastwirtschaftsbetrieb jederzeit öffnen zu lassen und zu betreten.

³ Werden Ruhe und Ordnung in einem Gastwirtschaftsbetrieb gestört, so kann die Ortspolizeibehörde diesen vorübergehend schliessen lassen.

⁴ Die Gäste sind durch den Wirt rechtzeitig auf den Eintritt der Polizeistunde aufmerksam zu machen.

⁵ Tanzveranstaltungen in oder bei Gastwirtschaftsbetrieben sowie an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde stattfinden.

⁶ In öffentlichen Wirtschaften sind alle Spiele um Geld oder Geldeswert, bei welchen der Gewinn bloss vom Zufall abhängt (Hazardspiele) verboten, mit Ausnahme der Spiele um Ess- und Trinkwaren.

⁷ Für die Wirtschaftspolizei wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Gastwirtschaftsgesetzes, des Tanzdekretes und die dazugehörigen Vollziehungsverordnungen verwiesen.

Gewerbe- und Marktpolizei, Warenhandel, Automaten, Hausieren

Art. 54

¹ Die Ortspolizeibehörde überwacht die von Bund und Kanton erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über die Fabrik-, Gewerbe- und Marktpolizei, den Warenhandel sowie die Arbeits- und Ruhezeit im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

² Die Zuweisung der Plätze an Marktfahrer und Strassenverkäufer sowie Patentinhaber für den Verkauf an mobilen Ständen erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

³ Der Betrieb von Waren- und Dienstleistungsautomaten an öffentlichen Strassen und Plätzen oder auf allgemein zugänglichen privaten Liegenschaften, ausserhalb öffentlicher Gebäude und privater Geschäftslokale ist bewilligungspflichtig.

⁴ Wer ein Hausiergewerbe betreiben, Waren von einem fahrplanmässig verkehrenden Fahrzeug aus verkaufen, ein Wanderlager errichten, im Umherziehen Aufführungen und Schaustellungen zu Erwerbszwecken abhalten will, benötigt ein Patent.

⁵ Gesuche um Erteilung aller Art von Gewerbsbewilligungen sind am Betriebsort oder mangels eines solchen am Wohnort des Gesuchstellers der Ortspolizei einzureichen. Diese trifft die nötigen Feststellungen und leitet die Gesuche an den Regierungsstatthalter weiter.

⁶ Die Ortspolizeibehörde führt die Kontrollen und die vorgeschriebenen Gewerbeverzeichnisse.

VIII. Niederlassungs- und Aufenthaltswesen

Art. 55

Meldepflicht

¹ Die Meldepflichten für Schweizerbürger und Ausländer sowie Logisgeber richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

² Für das Gastgewerbe gilt die in der kantonalen Gastwirtschaftsgesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär, Zivilschutz und Fremdenpolizei.

Art. 56

Anmeldung Schweizerbürger

¹ Schweizerbürger, die in die Gemeinde ziehen, um sich hier niederzulassen oder sich hier vorübergehend, jedoch länger als drei Monate aufzuhalten, haben sich innert 14 Tagen persönlich bei der Einwohnerkontrolle anzumelden und ihr Ausweisschriften zu hinterlegen.

² Von der Anmeldung und der Schrifteneinlage ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate in der Gemeinde aufhalten will, wie zu Besuchs- und Erholungszwecken oder zur Ausführung bestimmter Arbeiten, ferner wer in einem Heim oder einer Anstalt – untergebracht ist.

Art. 57

Anmeldung Ausländer

¹ Die Ausländer, die zwecks Aufenthalt oder Wohnsitznahme in die Gemeinde ziehen, haben sich vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit, spätestens aber innert acht Tagen nach dem Grenzübertritt, persönlich bei der Fremdenkontrolle anzumelden und ihre Ausweisschriften vorzulegen.

² Ausländer mit gültigen Ausweisschriften, die nicht zur Übersiedlung oder zu Erwerbszwecken in die Gemeinde einziehen, haben sich zur Regelung ihres Aufenthaltsverhältnisses vor Ablauf des dritten Monats ihrer Anwesenheit in der Schweiz bzw. vor Verfall eines allfälligen Visums, persönlich bei der Fremdenkontrolle zu melden.

Anmeldung durch Unterkunftgeber	Art. 58 Für die rechtzeitige Anmeldung von Schweizern und Ausländern ist, ausser dem Einziehenden, auch verantwortlich, wer Zugezogenen eine Unterkunft gewährt.
Meldung von Änderungen	Art. 59 ¹ Adressänderungen innerhalb der Gemeinde sind innert 14 Tagen der Einwohner- bzw. Fremdenkontrolle zu melden. ² Innerhalb der gleichen Frist sind der Einwohner- bzw. Fremdenkontrolle Änderungen des Zivilstandes, Geburten, Kindesannahmen und Kindesanerkennungen zu melden. ³ Todesfälle sind dem Bestattungsamt zu melden.
Abmeldung	Art. 60 Bei Beendigung des Aufenthaltes oder der Niederlassung hat sich der Wegziehende spätestens am Tage des Wegzuges bei der Einwohner- bzw. Fremdenkontrolle abzumelden.
Auskunftspflicht	Art. 61 Arbeitgeber, Vermieter und Quartiergeber sind verpflichtet, den Organen der Ortspolizei bei ihren Nachforschungen Auskunft zu geben.
Einsichtsrecht der Einwohner	Art. 62 Jeder Einwohner ist berechtigt, alle ihn betreffenden Personaldaten persönlich bei der Einwohnerkontrolle einzusehen und allenfalls ihre Berichtigung zu verlangen.
Auskünfte der Einwohnerkontrolle	Art. 63 ¹ Die Gemeindeverwaltung darf Auskünfte über Ortseinwohner nur auf schriftliche Anfrage oder persönliche Vorsprache hin erteilen. Sie sind zu verweigern, wenn begründeter Verdacht missbräuchlicher Verwendung besteht. ² Auskünfte an Private werden nur über Name, Vorname, zivilrechtliche Handlungsfähigkeit und Adresse erteilt. Sie sind gebührenpflichtig. ³ Aus wichtigen Gründen kann ein Einwohner verlangen, dass Privaten über ihn keine Auskünfte erteilt werden. ⁴ Für Auskünfte aus dem Straf-, Steuer- oder Stimmregister wird auf die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften verwiesen.

IX. Tierhaltung und Tierschutz

- Art. 64**
- Grundsätze¹ Die Halter von Tieren sind verpflichtet, diesen eine entsprechend den Geboten des Tierschutzes angemessene Nahrung, Unterkunft und Pflege zu gewähren.
- ² Tiere sind so zu halten, dass niemand durch übermässigen Lärm, Gerüche und Dünste belästigt wird und weder Personen noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.
- Art. 65**
- Gewerbsmässiges Halten von Tieren, Halten von Wildtieren¹ Das gewerbsmässige Züchten und Halten von Tieren bedarf, ausgenommen in landwirtschaftlichen Betrieben, einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde.
- ² Das Halten gefährlicher Wildtiere bedarf einer Bewilligung des Kantonalen Veterinäramtes.
- Art. 66**
- Hundehaltung¹ Die Kontrolle über das Halten von Hunden wird von der Ortspolizeibehörde ausgeübt. Auf Grund einer Publikation im Amtsanzeiger muss durch den Halter des Hundes alljährlich im Monat August die Anmeldung erfolgen, ebenso bei Halterwechsel. Anzumelden sind Hunde, die am 1. August über drei Monate alt sind.
- ² Bei der Anmeldung erfolgt die Kontrolle des Impfausweises und der Bezug der Hundesteuer.
- ³ Die jährliche Hundesteuer wird am 1. August fällig und ist innert 30 Tagen bei der Gemeindekasse zu bezahlen. Die Kontrollmarke gilt als Quittung. Die Steuerpflicht richtet sich nach dem Alter des Hundes gemäss Absatz 1 dieses Artikels. Eine Pro-Rata-Berechnung erfolgt nicht.
- Art. 67**
- Massnahme zur Tierhaltung¹ Das Halten von Tieren kann aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie im Interesse des Tierschutzes eingeschränkt oder untersagt werden.
- ² Herrenlose oder stark vernachlässigte Tiere kann die Ortspolizeibehörde dem Tierhalter wegnehmen. Bis zum Beschluss über eine geeignete Lösung können die Tiere auf Kosten ihrer Halter in einem Tierheim untergebracht werden.
- ³ Werden die Vorschriften über die Tierhaltung in besonders krasser Weise verletzt, so ist zur Beurteilung der Sachlage ein Experte beizuziehen (Tierarzt, Kynologe, Zoologe, Inspektor des Tierschutzvereins).

X. Vollzugsbestimmungen

- Vollzug und Kontrolle
- Art. 68**
¹ Die Ortspolizeibehörde sorgt für den Vollzug dieses Ortspolizeireglementes.
² Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

XI. Strafen und Massnahmen

- Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme
- Art. 69**
¹ Die Ortspolizeibehörde verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, können die Organe der Ortspolizei die Beseitigung selbst vornehmen (Verwaltungszwang) oder durch Dritte vornehmen lassen (Ersatzvornahme).
² Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.
³ Die Kosten ortspolizeilicher Massnahmen werden den Verantwortlichen auferlegt.
⁴ Die Ortspolizeibehörde kann zur Durchsetzung ihrer Verfügungen die Ersatzvornahme und, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamstrafe nach Artikel 292 StGB androhen.
- Strafbestimmungen
- Art. 70**
¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 1'000.– bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.
² Die Übertretung der Ausführungsbestimmungen der zuständigen Behörden wird mit Busse bis zu Fr. 300.– bestraft.
³ In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.
⁴ Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

Strafbarkeit der Arbeitgeber, der Vorgesetzten oder Inhaber der elterlichen Gewalt	<p>Art. 71 Begeht jemand eine Widerhandlung im Interesse seines Arbeitgebers oder auf Veranlassung eines Vorgesetzten oder wegen mangelnder Beaufsichtigung durch den Inhaber der elterlichen Gewalt, so unterstehen der Arbeitgeber, der Vorgesetzte oder der Inhaber der elterlichen Gewalt, der die Widerhandlung veranlasst oder sie nicht nach seinen Möglichkeiten verhindert hat, der gleichen Strafandrohung wie der Widerhandelnde.</p> <p>Der Widerhandelnde kann in diesen Fällen milder bestraft oder von der Strafe befreit werden, sofern es die Umstände rechtfertigen.</p>
Kinder	<p>Art. 72 Die Strafbestimmungen dieses Reglementes finden keine Anwendung auf Kinder, die das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. In Fällen, in denen die Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen angezeigt erscheint, ist der zuständigen Vormundschaftsbehörde Meldung zu erstatten.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 73 ¹ Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde kann der Betroffene innert 30 Tagen schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Regierungstatthalter Gemeindebeschwerde erheben.</p> <p>² Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen bei der Ortspolizeibehörde Einsprache erhoben werden.</p> <p>³ Aufsichtsbeschwerden über Polizeiorgane der Gemeinden und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 74 ¹ Das Ortspolizeireglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Bern in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden die mit diesem in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.</p>

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung in Lauterbrunnen, am 7. Juni 1982.

Namens der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen
Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. Stäger

sig. Willen

Depositionszeugnis:

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement vorschriftsgemäss unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb 30 Tagen langten keine Einsprachen ein.

Lauterbrunnen, 19. Juli 1982

Die Gemeindeschreiber:

sig. Willen

Genehmigt:

Von der Polizeidirektion des Kantons Bern.

Unter Vorbehalt des Beschluss vom 01.09.1982.

Bern, den 01.09.1982

Änderungen

19.11.2001 R Gemeindeversammlungsbeschluss vom 19. November 2001; Erweiterung von Art. 46 mit Abs. 3